

Universitätsordnung der Universität Zürich (Änderung)

(vom 7. Juli 2003)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 8. Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren sind verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen in ihrem Fachgebiet.

Ordentliche
und ausser-
ordentliche
Professorinnen
und Professoren

Sie sind in der Regel auf einen Lehrstuhl ernannt und unbefristet an der Universität angestellt.

Sie können auch ad personam ernannt werden. In diesem Fall sind sie in der Regel befristet an der Universität angestellt. Im Übrigen haben sie die gleiche Stellung wie die Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4 und 5.

Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren sind berechtigt, während der Dauer ihrer Anstellung und nach der Emeritierung den Professorentitel zu führen. Die Erweiterte Universitätsleitung kann die Weiterführung des Professorentitels auf Antrag der Fakultät auch Professorinnen und Professoren gestatten, welche die Universität aus anderen Gründen verlassen.

Abs. 5 wird zu Abs. 7.

§ 9. Assistenzprofessorinnen und -professoren sind wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die auf eine Assistenzprofessur ernannt und befristet an der Universität angestellt sind.

Assistenz-
professorinnen
und
-professoren

Von Dritten bezahlte Assistenzprofessorinnen und -professoren haben dieselbe Stellung wie jene, die vom Staat entlohnt werden.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Assistenzprofessorinnen und -professoren sind berechtigt, während der Dauer ihrer Anstellung den Professorentitel zu führen.

§ 10. Abs. 1–8 unverändert.

Berufungs-
verfahren

Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ad personam sowie von Assistenzprofessorinnen und -professoren werden die Bestimmungen der Abs. 4, 7 und 8 sinngemäss angewendet.

SNF-
Förderungs-
professorinnen
und
-professoren

§ 10 a. SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren sind wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die gestützt auf das Förderungsprogramm des Schweizerischen Nationalfonds an der Universität angestellt sind.

Abs. 2 unverändert.

SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren sind berechtigt, während der Dauer ihrer Anstellung den Professorentitel zu führen.

Die Fakultät entscheidet über die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen.

6. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 84. Der Universitätsrat entscheidet auf Antrag der Fakultäten innerhalb von drei Jahren, ob nebenamtliche Professorinnen und Professoren, die bisher im Auftragsverhältnis tätig waren, als Professorinnen oder Professoren ad personam angestellt werden oder ob das Auftragsverhältnis aufgelöst wird. Bei nebenamtlichen Professorinnen und Professoren mit Jahrgang 1943 und älter kann das Auftragsverhältnis bis zur Emeritierung fortgeführt werden.

II. Diese Änderung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Universitätsrates	
Die Präsidentin:	Der Aktuar:
Aeppli	Straessle